

110 Änderungen dieser Allgemeinen Anweisung

Die für Bauen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, diese Allgemeine Anweisung zu ändern, soweit es sich um redaktionelle Änderungen handelt oder soweit es als Folge der Änderung anderer Rechts- und Verwaltungsvorschriften erforderlich wird.